

Wichtige Informationen zur Spielwarenmesse® 2019

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien, die Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung der NürnbergMesse sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Spielwarenmesse® 2019.

1. Aufbau

1.1 Vorgezogener Aufbau

(kostenpflichtig, 300,00 EUR / Tag) muss bis 2.1.2019 schriftlich beantragt werden (siehe **Sondergenehmigungen im Online Service Center unter Vorgezogener Aufbau**) und ist nicht in allen Hallen möglich.

1.2 Aufbaubeginn

Alle Hallen ab Montag, 21.1.2019

In allen Hallen kann jeweils ab 7:00 Uhr gearbeitet werden.

1.3. Aufbauende

Dienstag, 29.1.2019 18:00 Uhr

Während des Aufbaus kann täglich von 7:00 – 20:00 Uhr gearbeitet werden. Am Sonntag, 27.1.2019 und am Montag, 28.1.2019 sind die Hallen bis 22:00 Uhr geöffnet.

Am Dienstag, 29.1.2019 kann bis 18:00 Uhr gearbeitet werden. Genehmigungen für eine Verlängerung der genannten Aufbauzeiten sind nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen von besonderen Gründen möglich. Sie müssen bei der Messeleitung in schriftlicher Form eingeholt werden und sind kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass die Endreinigung der Ausstellungshallen vor Messebeginn am Dienstag, 29.1.2019 ab 18.00 Uhr erfolgt. Kartons, Verpackungs- oder Dekorationsmaterial usw., die sich ab diesem Zeitpunkt in den Gängen befinden, werden als Müll betrachtet und entfernt. Wir müssen dringend darum bitten, ab diesem Zeitpunkt nach dem Passieren der Putzkolonnen die Gänge sauber zu halten. Bitte beachten Sie hierzu auch die **Teilnahmebedingungen 2019**, Punkt 13 (Standzuteilung), Punkt 15 (Standgestaltung) und Punkt 16 (Auf- und Abbau).

Die Belieferung der Hallen über den Innenhof des Messezentrums ist nicht möglich. Sie muss ausschließlich über die Ladehöfe bzw. über die Hallentore erfolgen, die zum Ladehof führen. Bitte beachten Sie das Informationsblatt Anlieferung und Anfahrtsbeschreibung im Online Service Center. Am letzten Bautag dürfen keine Sattelzüge oder LKW über 7,5 t in die Hallen einfahren. Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten abweichen. Gabelstapler können von den Firmen Kühne + Nagel (AG & Co.) KG und Schenker Deutschland AG bestellt werden. Der Einsatz von firmeneigenen Gabelstaplern ist nicht gestattet.

2. Messedauer: 30.1. - 3.2.2019

3. Öffnungszeiten

Mittwoch	30.1.2019	9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	31.1.2019	9:00 - 18:00 Uhr
Freitag	1.2.2019	9:00 - 18:00 Uhr
Samstag	2.2.2019	9:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	3.2.2019	9:00 - 18:00 Uhr

Aussteller haben täglich ab 8:15 Uhr Zutritt. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden.

Aufenthalt in den Hallen und Freigelände während der Messe aus Sicherheitsgründen bis maximal 19:00 Uhr.

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

4. Abbauzeiten

Sonntag	3.2.2019	18:00 - 24:00 Uhr
Montag	4.2.2019	0:00 - 20:00 Uhr
Dienstag	5.2.2019	7:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	6.2.2019	7:00 - 19:00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe des halben in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zahlen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, Standausstattung und Exponate auf Kosten des Ausstellers abzubauen und einzulagern, wenn die Standfläche zum offiziellen Abbauende nicht geräumt ist.

Die **Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100** (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der genannten Fristen (siehe 2.1 „Technische Richtlinien zur Spielwarenmesse® 2019“) zurückerstattet.

Die Hallen sind in der Nacht von Sonntag auf Montag zeitlich unbegrenzt geöffnet; somit kann ohne Unterbrechung abgebaut werden. Bitte beachten Sie, dass die Abbauzeiten auch für unsere ServicePartner gelten.

5. Auf- und Abbauausweise

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist sowohl mit den Ausstellerausweisen als auch mit gesonderten Auf- und Abbauausweisen möglich. Die Anzahl der kostenlosen Auf- und Abbauausweise entspricht der Zahl der Ausstellerausweise.

Beispiel: Stand bis 10 m ²	2 Auf-/Abbauausweise
11 bis 20 m ²	3 Auf-/Abbauausweise
21 bis 30 m ²	4 Auf-/Abbauausweise
etc.	

Zusätzliche Auf- und Abbauausweise können über das Online Service Center bzw. vor Ort an der Messeleitung bestellt werden.

Die Auf- und Abbauausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

6. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 2 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 40 Ausstellerausweise.

Beispiel: Stand bis 10 m ²	2 kostenlose Ausstellerausweise
11 bis 20 m ²	3 kostenlose Ausstellerausweise
21 bis 30 m ²	4 kostenlose Ausstellerausweise
etc.	

Für jeden Mitaussteller erhält der Hauptaussteller 2 kostenlose Ausstellerausweise.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 17,65 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer über das Online Service Center bzw. vor Ort an der Messeleitung erworben werden.

Bei doppelstöckigen Ständen erhalten Sie entsprechend der Größe Ihrer zweiten Geschossfläche weitere kostenlose Ausweise.

Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

7. Standgestaltung

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Der Messeveranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. **Mindestens 70 % der den Gängen zugewandten Seiten des Standes müssen offen gestaltet sein.** Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen.

Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren.

Wichtige Informationen zur Spielwarenmesse® 2019

Der Schadensumfang wird durch einen durch den Messeveranstalter beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

Ist eine Deckenabhängung unverzichtbar oder sind Lichtquellen auf anderem Wege nicht zu erzeugen, müssen der Messeleitung rechtzeitig Pläne zur Genehmigung vorgelegt werden. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Bei Nichteinhaltung der Standbauvorschriften fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des in Rechnunggestellten Beteiligungspreises an. Für die Einhaltung der Standbaurichtlinien und Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller verantwortlich.

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,50 m.

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichens etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 3,00 m bis 3,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 1,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird und bei einer Höhe von 3,50 m bis 4,50 m ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand.

Von Besprechungskabinen und sonstigen Aufenthaltsräumen im Stand muss Sichtverbindung zur Halle bestehen. Dies kann realisiert werden

- a) durch eine Sichtverbindung in den Stand, sofern aus dem Stand die Sicht in den übrigen Hallenbereich gewährleistet ist, oder
- b) durch eine Sichtverbindung von der Kabine direkt in den Hallenbereich. Die Sichtverbindung muss sowohl im Sitzen wie auch im Stehen gewährleistet sein. Es wird empfohlen die Sichtverbindung mit den Maßen 0,2 m auf 0,8 m (B x H) auszuführen.

Der Messeveranstalter prüft als kostenlosen Service termingerecht eingereichte Standpläne für Standbauten. Bei einer Standfläche ab 80 m² sind unaufgefordert Standpläne in zweifacher, ab 400 m² in dreifacher Ausführung bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung einzureichen. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller abzufordern. Für nach dem 15.11.2018 eingereichte Standpläne besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

8. WLAN (Wireless Local Area Network)

Unify Deutschland GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der Nürnberg-Messe alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung. Die NürnbergMesse räumt Unify Deutschland GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive **Frequenzhoheit über die Kanäle 2 bis 13 für WLAN im 2,4 GHz Band** ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse (Unify Deutschland GmbH & Co. KG), als auch für den Betrieb durch Aussteller selbst erstellten Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem Gelände der NürnbergMesse ausschließlich der **Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz)** zur Nutzung zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/ Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. diese nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

1. Vorbemerkungen	4	4.9.2	Auflagen zur Standflächennutzung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	14	
1.1	Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	4			
1.2	Öffnungszeiten	4	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	14
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	4	4.9.4	Rettungswege/Treppen	14
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	4	4.9.5	Baumaterial	14
1.3	Verantwortungsvoller Umgang mit Energie	4	4.9.6	Obergeschoss	14
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheits-einrichtungen	4	5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	14		
2.1	Verkehrsordnung	4	5.1	Allgemeine Vorschriften	14
2.2	Rettungswege	5	5.1.1	Schäden	14
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten	5	5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	15
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	5	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	15
2.3	Sicherheitseinrichtungen	5	5.3	Elektroinstallation	15
2.4	Standnummerierung	5	5.3.1	Anschlüsse	15
2.5	Bewachung	5	5.3.2	Standinstallation	15
2.6	Notfallräumung	6	5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	15
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	6	5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	15	
3.1	Hallendaten	6	5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	16
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	6	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	16
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	6	5.4.1	Anschlüsse	16
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	6	5.4.2	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	16
3.1.4	Sprinkleranlagen	6	5.5	Druckluft-/Gasinstallation	16
3.1.5	Heizung, Lüftung	6	5.5.1	Druckluft	16
3.1.6	Störungen	6	5.5.1.1	Anschlüsse	16
3.2	Freigelände	6	5.5.1.2	Standinstallationen	16
4. Standbaubestimmungen	6	5.5.1.3	Montage- und Betriebsvorschriften	16	
4.1	Standsicherheit	6	5.5.1.4	Druckluftbehälter	16
4.2	Standbaufreigabe	6	5.5.1.5	Kompressoren	16
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	7	5.5.2	Gas	17
4.2.2	Fahrzeuge und Container	7	5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen	17
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile	7	5.6.1	Maschinengeräusche	17
4.2.4	Haftungsumfang	7	5.6.2	Produktsicherheit	17
4.3	Bauhöhen	7	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	17
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	7	5.6.2.2	Prüfverfahren	17
4.4.1	Brandschutz	7	5.6.2.3	Betriebsverbot	17
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	7	5.6.3	Druckbehälter	17
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	8	5.6.3.1	Abnahmebescheinigungen	17
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe	8	5.6.3.2	Prüfung	17
4.4.1.4	Pyrotechnik	8	5.6.3.3	Mietgeräte	17
4.4.1.5	Ballone	8	5.6.3.4	Überwachung	17
4.4.1.6	Flugobjekte	8	5.6.4	Abgase und Dämpfe	17
4.4.1.7	Nebelmaschinen	9	5.6.5	Abgasanlagen	17
4.4.1.8	Aschebehälter, Aschenbecher	9	5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen	17
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	9	5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	17
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	9	5.7.1.1	Freigabe für Druckgasflaschen	17
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	9	5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	18
4.4.1.12	Leergut/Lagerung von Materialien	9	5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	18
4.4.1.13	Feuerlöscher	9	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	18
4.4.2	Standüberdachung	9	5.7.3	Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe	18
4.4.3	Glas und Acrylglas	10	5.8	Asbest und andere Gefahrenstoffe	18
4.4.4	Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	10	5.9	Szenenflächen	18
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	10	5.10	Strahlenschutz	18
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	10	5.10.1	Radioaktive Stoffe	18
4.5.2	Türen	10	5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	18
4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	10	5.10.3	Laseranlagen	18
4.7	Standgestaltung	11	5.10.4	LED	19
4.7.1	Erscheinungsbild	11	5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	19
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	11	5.12	Kräne, Stapler, Leergut	19
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	11	5.12.1	Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen	19
4.7.4	Hallenböden	11	5.12.2	Ausstellung und/oder Betrieb von Kränen, Hebezeugen, Baumaschinen und anderen Arbeitsmitteln	19
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	11	5.13	Musikalische Wiedergaben	20
4.7.5.1	Bereitstellung von Abhängepunkten	12	5.14	Getränkeschankanlagen	20
4.7.5.2	Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten	12	5.15	Lebensmittelüberwachung	20
4.7.5.3	Verwendung von Traversensystemen	12	5.15.1	Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung	20
4.7.5.4	Verwendung von Hebezeugen	12	5.15.2	Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung	20
4.7.5.5	Elektrokettenzüge	12	5.15.3	Grillen	20
4.7.5.6	Handkettenzüge	12	6. Umweltschutz	20	
4.7.6	Standbegrenzungswände	13	6.1	Abfallwirtschaft	20
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	13	6.1.1	Abfallentsorgung	20
4.7.8	Barrierefreiheit	13	6.1.2	Gefährliche Abfälle	21
4.8	Freigelände	13	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	21
4.8.1	Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten	13	6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	21
4.8.2	Verankerungen im Boden	13	6.2.1	Öl-/Fettscheider	21
4.8.3	Witterungsbedingte Lasten	13	6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel	21
4.8.4	Warnungen bei Unwetter	13	6.3	Umweltschäden	21
4.8.5	Ausgänge/Rettungswege	14			
4.8.6	Glas	14			
4.9	Zweigeschossige Bauweise	14			
4.9.1	Bauanfrage	14			

■ 1. Vorbemerkungen

Die Spielwarenmesse eG, hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich hierbei nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs.

Der Messestandbau in den Ausstellungshallen ist rechtlich eine sogenannte „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Spielwarenmesse eG keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Spielwarenmesse eG vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Online Service Center auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien entsprechen denen der Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

und sind in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Spielwarenmesse eG Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Der Spielwarenmesse eG steht für das Messegelände einschließlich der Hallen neben dem Eigentümer des Messegeländes, der NürnbergMesse GmbH, das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Ausstellers berücksichtigt.

1.1.1 Das Hausrecht gegenüber dem Aussteller und allen Dritten wird von dem durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Messegelände und den Hallen zu gewähren ist.

1.1.2 Die Spielwarenmesse eG hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände und von den Messe-eigenen Parkplätzen zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.

1.1.3 Die Spielwarenmesse eG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.

1.1.4 Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.

1.1.5 Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.

1.1.6 Den Anordnungen des von der Spielwarenmesse eG bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnungen der Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr und Ordnungsamt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in der Regel von 7:00 bis 20:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden, siehe hierzu Punkt 1 in den voranstehenden „Wichtigen Informationen zur Spielwarenmesse® 2019“.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten abweichen.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandlos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Ausstellungsgut, das sich nach Ende der Abbauezeit noch auf den Ständen, den Gangflächen, den Foyers oder den Ladehöfen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von den ansässigen Speditionen (ServicePartner) abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Die Messe ist täglich von 9:00 - 18:00 Uhr geöffnet, Aussteller haben täglich ab 8:15 Uhr Zutritt. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden. Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände während der Messe aus Sicherheitsgründen bis max. 19:00 Uhr.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Spielwarenmesse eG.

1.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Energie

Energieeffizienz ist ein wichtiger Kennwert der Spielwarenmesse eG. Wir haben das erklärte Ziel, im Bereich Energieeffizienz einen Spitzenplatz unter den europäischen Messegesellschaften einzunehmen. Deshalb verpflichten wir uns, alle notwendigen Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen.

Unsere Energieeffizienzprogramme müssen durch eine ganzheitliche Sicht, ständige Verbesserung, technische Entwicklung und Ressourceneffizienz gekennzeichnet sein. Das Energiemanagement wird von uns kontinuierlich geprüft, bewertet und bei Bedarf verbessert.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen. Weiterhin verpflichten wir uns, Energieverschwendung überall und zu jedem Zeitpunkt zu verhindern und den Einsatz neuester umwelt- und sicherheitsgerechter, sowie energiesparender Technik, die wirtschaftlich vertretbar ist, einzusetzen.

Was kann der Aussteller hierzu beitragen?

- Bei ausreichendem Tages- oder Hallenlicht die Beleuchtung auf dem Messestand ausschalten.
- Beim Verlassen des Standes am Abend die Beleuchtung ausschalten.
- Drucker, Kopierer und Computer abschalten und nicht im „Stand By“-Betrieb belassen.
- Verwendung von energiesparenden LED-Leuchten und energiesparenden Geräten (z.B. Kühlschrank der Energieeffizienzklasse A+++)
- Hallentüren und Hallentore wenn möglich wieder schließen, bzw. geschlossen halten (auch im Sommer Kühlenergie sparen).

■ 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Services zwischen den Hallen sind unterkellert und dürfen nicht außerhalb der geradlinigen Fahrspuren befahren werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

Verkehrs- und Parkregelung: Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig.

Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Die Einfahrt in den Innenhof ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die kostenlosen Parkplätze für LKWs befinden sich an der Steintribüne, nur wenige Fahrminuten vom Messezentrum Nürnberg entfernt. Bitte achten Sie auf die Ausschilderungen!

Die Einfahrt in die Ladehöfe ist während des Auf- und Abbaus ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100 (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen zurückerstattet.

Für den Aufbau gilt:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t.

Für den Abbau gilt: Am letzten Veranstaltungstag ist die Einfahrt von Fahrzeugen in die Ladehöfe wegen der Leergutzustellung durch die Messespediteure nicht möglich.

Eingefahren werden kann:

- ab 1 Stunde nach Messeende für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- ab 2 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- ab 3 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

Die Aufenthaltsdauer:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- 3 Stunden Aufenthalt (Verlängerung möglich) zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

Die genauen Einfahrtszeiten können abweichen und werden an den Einfahrtstoren bekannt gegeben.

A. Aufbautage

Es besteht freie Fahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung von Absatz 1 (Parkverbot).

Ab Donnerstag, den 24.1.2019, 7:00 Uhr früh, können die Ladehöfe nur noch mit einem Interimsschein gegen Hinterlegung von EUR 100,00 befahren werden. Dieser Interimsschein gilt für PKW für die Dauer bis zu 1 Stunde und für LKW für die Dauer bis zu 3 Stunden. **Bei fristgerechter Ausfahrt wird der Betrag zurückgezahlt.** Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt keine Rückerstattung.

Bis Mittwoch, 30.1.2019 (Nacht vor Messebeginn), 2:00 Uhr früh, sind alle Fahrzeuge (auch Anhänger, Kleintransporter, Brücken, Wohnwagen und Wohnmobile) vom Messegelände sowie von allen Parkplätzen des Messezentrums zu entfernen!

Ausnahmen können nicht zugelassen werden! Sämtliche Transportmittel, die nach diesem Zeitpunkt auf dem Gelände abgestellt sind, werden ohne vorherige Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt und nur gegen Entrichtung der Abschleppkosten wieder ausgehändigt. **Der Aussteller verpflichtet sich, die anfallenden Abschleppkosten sowohl für eigene als auch für angemietete und beauftragte Fahrzeuge zu bezahlen.** Oben genannte Fahrzeuge können auf einem gesonderten LKW-Parkplatz kostenlos abgestellt werden. Die Zufahrt ist vom Messezentrum ausgeschildert. Die Einweisung erfolgt durch Ordnungspersonal vor Ort.

Ab Sonntag, 27.1.2019 bis Dienstag, 29.1.2019 fährt täglich zwischen 9:00 Uhr und 19:00 Uhr ein Pendelbus vom LKW-Parkplatz zum Messezentrum.

Am Montag, 4.2.2019, 13:00 Uhr – 17:00 Uhr fährt dieses Fahrzeug vom Messezentrum, Haltestelle vor Eingang Mitte, zum LKW-Parkplatz.

B. Messetage

Dringende Anlieferungen können durch die Messeleitung gegen Hinterlegung von EUR 100,00 (Interimsschein) für 1/2 Stunde bis 9:00 Uhr genehmigt werden. Außerdem übernimmt der Aussteller die Haftung für unvermeidbare Schäden im und am Fahrzeug.

C. Abbautage

Gegen 18:00 Uhr können ausschließlich **PKW und Lieferwagen bis max. 2,8 t gegen Hinterlegung von EUR 100,00 Interimsgebühr für 1 Stunde** in die Ladehöfe einfahren. Bei Ausfahrt innerhalb der vorgegebenen Zeit wird die Gebühr zurückerstattet. Sie werden gebeten,

Ihre Fahrer mit Bargeld auszustatten. Ab 19:00 Uhr besteht ohne Hinterlegungsgebühr freie Einfahrt ins Gelände für LKW bis 7,5 t. Fahrzeugen über 7,5 t und LKW mit Anhänger wird die Einfahrt frühestens um 21:00 Uhr, je nach freien Kapazitäten gewährt.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswege und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z. B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten (siehe 2.6).

Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden.

Die Spielwarenmesse eG ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Aufbau- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich des Hallenganges abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird.

Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter **ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten.** Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden.

Auf Verlangen der Spielwarenmesse eG kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Oberflur-, Unterflur- oder Wandhydranten, Rauchmelder, Feuerschutzabschlüsse, selbstschließende Türen und Tore, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter, soweit technisch möglich, mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Spielwarenmesse eG. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller über den Online Service Center selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der Spielwarenmesse eG beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Informationen zum Thema Diebstahl:

Diebstähle sind im Messezentrum Nürnberg vergleichsweise selten.

Um den guten Ruf des Messeplatzes Nürnberg zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die Spielwarenmesse eG trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist zudem nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau: Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, generell ist jedoch eine zusätzliche Standwache, auch für die Nächte während der Veranstaltung, zu empfehlen. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen. Die ServicePartner bieten Ihnen verschließbare Mietschränke und Vitrinen an. Auch die Kabine des Mietstandes kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden (jeweils über das Online Service Center zu bestellen).

2. Abbau: Verlassen Sie Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind.

Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache ab Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus.

3. Öffnungszeiten: Diebstähle ereignen sich meist während der Laufzeit. Lassen Sie Ihren Stand deshalb niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagszeit. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden, z. B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossenen Vitrinen. Das Fair Management der Spielwarenmesse eG berät Sie gerne. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen. Die Spielwarenmesse eG dankt für Ihre Mithilfe.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Spielwarenmesse eG oder den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Personen, die sich in diesen Räumen oder Gebäuden aufhalten, haben dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten und sich über die ausgeschilderten Notausgänge ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren oder gegebenenfalls eigene Räumungspläne zu erstellen und diese mit Aushang auf Ihrem Stand bekannt zu machen. Jeder Aussteller trägt dafür Sorge, dass seine Standfläche/Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

■ 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (Merkblatt „Technische Daten Hallen“, i4.1, anzufordern bei der Spielwarenmesse eG).

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung zur Veranstaltungslaufzeit in den Hallen hat mind. 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Während Auf- und Abbau ist durch den Aussteller/Standbauer für eine ausreichende Grundhelligkeit auf der Standfläche zu sorgen.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt / 50 Hz
- 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt / 50 Hz

Die Anschlüsse bis 63 Ampere werden durch RCD-Schutzeinrichtungen geschützt. Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 – 12, 3A, 3C, 4A und 7A in der Regel aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens.

In Hallen mit Stützen im Ausstellungsbereich (Halle 3, 10.0, 10.1, 12) kann die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen erfolgen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in allen Hallen aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens gegen Auftrag an den zuständigen ServicePartner (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Online Service Center unter Punkt Messestand, Technik & Services – Technik – Telekommunikation). Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den MesseService der NürnbergMesse GmbH gestattet (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Online Service Center unter Punkt Messestand & Standdesign – Technik – WLAN).

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 - 12 sowie 3A und 3C sind, mit Ausnahme von Halle 4A und 7A, mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brand-

schutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von > 1 m zu der Standobergrenze, Exponaten oder Dekorationen haben.

In geschlossenen Räumen (z. B. Konferenzräume) gilt mindestens ein Sicherheitsabstand von mind. 0,70 m. Kleinere Abstände müssen von der Spielwarenmesse eG freigegeben werden.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen und Heizungen ausgestattet.

Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf während der Veranstaltungslaufzeit. Teilweise kann es hierbei zu stärkeren Luftbewegungen am Messestand kommen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen und auf Grund leichter Fahrlässigkeit entstehen, haftet die Spielwarenmesse eG nicht.

3.2 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände bei Ihren Planungen.

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z. B. Erdnägel) im Freigelände nicht zulässig.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe der Spielwarenmesse eG vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

■ 4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus.

Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Vorplanung und eine umsichtige Ausführung der Arbeiten vor Ort ausgeschlossen werden. Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch ausreichend tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Holzspanwerkstoffe, wie z.B. Spanplatten oder Faserplatten gem. DIN EN 312-1 (P1, P2 und P3) dürfen nicht für statisch tragende Standbauten verwendet werden.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine **horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h** bemessen werden:

$$\blacksquare q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \quad (0 < h < 4,0 \text{ m})$$

$$\blacksquare q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \quad (h > 4,0 \text{ m})$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise (prüffähige statische Berechnungen) sind auf Verlangen der Spielwarenmesse eG vorzulegen.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandener Bausubstanz ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Bei einer **Standfläche ab 80 m²** sind bis spätestens 15.11.2018 **unaufgefordert die Standpläne in zweifacher Ausführung** bei der Spielwarenmesse eG zur Prüfung einzureichen.

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

Bei einer **Standfläche ab 400 m²** sind bis spätestens 15.11.2018 **un- aufgefordert die Standpläne in dreifacher Ausführung** bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung anzubringen.

Gerne bieten wir die Planprüfung als kostenfreien Service auch bei kleineren Flächen an. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller abzufordern. Bitte beachten Sie, dass nur bis zum 15.11.2018 eingegangene Standpläne berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig, siehe 4.2.1 und 4.2.3.

Ansprechpartner für technische Genehmigungsverfahren bei der Spielwarenmesse eG: Technische Fair Management
standbau@spielwarenmesse.de

Termine für eine technische Freigabe:

Bitte rechnen Sie insbesondere bei aufwendigen Genehmigungsverfahren, die u.a. einer zusätzlichen behördlichen oder gutachterlichen Genehmigung bedürfen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen, nachdem die vollständigen Unterlagen bei der Spielwarenmesse eG eingegangen sind. Eine Bearbeitung innerhalb von 2 Wochen ist nur in Ausnahmefällen, bei **vollständigen** Unterlagen und geringer Komplexität möglich. Diese Frist gilt für die Erteilung der Freigabe und stellt nicht den Veranstaltungstermin dar. Im Folgenden wird von „termingerecht“ gesprochen.

Definition „technische Freigabe“:

Auch wenn die technische Freigabe der Spielwarenmesse eG vorliegt, entbindet dies **grundsätzlich nicht** von der Einhaltung der technischen Richtlinien, es sei denn, wenn eine Abweichung von den technischen Richtlinien ausdrücklich Teil der technischen Freigabe war.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen, Ansichten und ggf. Bestuhlungspläne müssen termingerecht (siehe 4.2) der Spielwarenmesse eG zur Freigabe vorgelegt werden.

Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Standbauten
- Bauten im Freigelände (z. B. Fliegende Bauten). Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände.
- Sonderkonstruktionen (Kletterwände, Fahrgeschäfte, etc.)
- Kino- oder Zuschauerräumen mit mehr als 100 m²
- Szenenflächen
- Podestflächen und begehbare Aufbauten ab einer Höhe von 0,20 m
- LED-Wänden/Video-Wänden und deren Unterkonstruktionen oder Anschlagmaterialien

werden folgende Unterlagen in elektronischer Form (pdf) termingerecht (siehe 4.2) in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage eines gültigen Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).
- f) Bestuhlungspläne, ggf. Flucht- und Rettungswegplan (Kino- und Zuschauerräume)

Bei LED-Wänden/Video-Wänden entfallen die Punkte d) und f).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze anmeldepflichtig und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb der Hallen, kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung, Sprinkleranlage, Wärmedifferenzialmeldern oder Feuerlöschern auszustatten. Weiterführende Informationen sind unter 4.4.2 zu finden.

Show- und Bühnenstrucks im Außenbereich mit auffahrbaren oder unterbaufähigen Aufliegerteilen, Anbauten oder Bühnenelementen fallen gegebenenfalls in den Geltungsbereich der sog. „Fliegenden Bauten“ und sind zusätzlich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch diese zu überprüfen.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls durch den Aussteller/Messebauer geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Spielwarenmesse eG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

Jegliche Schadensersatzansprüche, infolge von Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesendeten Entwürfe, Modelle oder sonstige Unterlage gegen die Spielwarenmesse eG oder ihre Nachunternehmer, gleich auf welchen Rechtsgrund sie beruhen können, sind bei fahrlässigen Handeln oder Unterlassen ausgeschlossen.

4.3 Bauhöhen

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,50 m.

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichens etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 3,00 m bis 3,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 1,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird und bei einer Höhe von 3,50 m bis 4,50 m ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand.

Für zweigeschossige Standbauten gelten gesonderte Richtlinien.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. automatischen Feuerlöschanlagen ausgestattet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standaufbauten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen notwendig, welche im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (siehe 4.2) abzustimmen sind.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und deren Hinweisschilder und die Notausgangspiktogramme der Halle dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden.

Sofern es sich um eine anordnungspflichtige Veranstaltung im Sinne der Gewerbeordnung handelt, ist das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg zuständig. Die technische Abnahme der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Feuerwehr Nürnberg, einen Vertreter des Ordnungsamtes, einen Vertreter des Betreibers (Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik) und gegebenenfalls der Spielwarenmesse eG.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen an die Spielwarenmesse eG zu wenden.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragte der NürnbergMesse, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie Vertreter der Spielwarenmesse eG und Beauftragte des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.), PVC oder ähnliche, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Ausstattungen, sowie auch Bodenbeläge, Banner und Vorhänge müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

In Einzelfällen und Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau (z. B. Vitrinen) ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht entflammbar werden (DIN 4102 B3), sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 0,50 m über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und sind nicht zugelassen.

Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z. B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe, entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden. Bau- und Dekorationsmaterialien, wie z. B. Holzpaletten, Holzkisten oder Körbe, die durch ihre Bauart und Oberflächengestaltung eine hohe Brandlast bilden, sind generell nicht zugelassen.

Etwaige Brandschutzmaßnahmen, wie z. B. Bearbeitung der Oberflächen und zusätzliche Brandschutzbeschichtungen sind im Vorfeld bei der Spielwarenmesse eG über das Formular „Brandschutz“ anzumelden. Weitere Anforderungen an die Materialien Glas und Acrylglas sind unter 4.4.3 zu finden.

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem zugelassenen Flammschutzmittel erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

Eine Flammschutzimprägnierung kann bei unserem ServicePartner Messebau Wörnlein GmbH oder Messebau :mesomondo GmbH bestellt werden. Flammschutzimprägnierung:

Messebau Wörnlein GmbH	:mesomondo GmbH
Messezentrum 1	Messezentrum 1
90471 Nürnberg	90471 Nürnberg
Tel. +49 911 817449-0	Tel. +49 911 400835-0
Fax +49 911 817449-20	Fax +49 911 400835-29
info@woernlein.de	info@mesomondo.de

Haftung kann für die Imprägnierung nur übernommen werden, wenn es sich bei dem zu imprägnierenden Material um eine saugfähige Naturfaser handelt.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der Spielwarenmesse eG über das Formular „Brandschutz“ anzumelden und muss freigegeben werden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Handfeuerlöscher (nach EN 3) in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten.

Die Spielwarenmesse eG behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

Ein Verfahren von Fahrzeugen auf der Standfläche oder im Hallengang ist während der Messelaufzeit nicht gestattet.

Fahrzeuge sind so zu platzieren, dass keine Fahrzeugteile, Anbauten, Fahrzeugtüren oder andere bewegliche Komponenten in die Hallengänge hineinragen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); der Tankdeckel ist zu verschließen. Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z. B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist).

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z. B. Foyerflächen, Eingangsbereiche, Feuerwehdurchfahrten oder Versammlungs-

räumen) können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung des Treibstofftankes, das Abklemmen der Batterie und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich sein. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten.

Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Der Tank muss auch bei Hybridfahrzeugen weitgehend leer und abgeschlossen sein. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Hochvoltbatterien müssen spannungsfrei sein und sich in einem unkritischen Zustand befinden. Die Spannungsfreiheit muss nachgewiesen werden und durch den Aussteller vor Ort erläutert werden können. Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht (siehe Punkt 5.7).

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder alternativen Antriebsarten

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Generell ist aber zu beachten, dass der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren ist (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der Spielwarenmesse eG. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der Spielwarenmesse eG. Bei einem Einsatz von pyrotechnischen Effekten auf dem Gelände der NürnbergMesse ist durch den Aussteller/Veranstalter bis max. 4 Wochen vor dem tatsächlichen Veranstaltungstag eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr Nürnberg einzuholen. Der genehmigte Antrag ist der Spielwarenmesse eG bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden. Darüber hinaus müssen auf der Verpackung Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III oder IV sind nicht zugelassen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn diese ein CE-Zeichen und eine Registriernummer besitzen. Das bisherige BAM-Zulassungszeichen hat zum 3.7.2017 seine Gültigkeit verloren. Es sind der Spielwarenmesse eG Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen (siehe Merkblatt i4.5 „Pyrotechnik/feuergefährliche Handlung“, anzufordern bei der Spielwarenmesse eG).

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballonen in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der Spielwarenmesse eG.

Sofern die Verwendung von Ballonen durch die Spielwarenmesse eG freigegeben wurde, dürfen diese nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden und müssen innerhalb den Standgrenzen statisch fest verankert werden. Hierbei ist des Weiteren die maximale Bauhöhe der jeweiligen Veranstaltung zu beachten.

In Abhängigkeit von der Ballongröße, der Platzierung und der Montageart sind die Brandschutzanforderungen gemäß Punkt 4.4.1.1 zu beachten.

Das Verteilen gasbefüllter Ballonen ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten (z. B. Drohnen, Quadrocoptern, Helikoptern, Luftschiffen, etc.) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden und der schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Sofern die Verwendung des Flugobjekts durch die Spielwarenmesse eG freigegeben wurde, sind die Anforderungen gemäß der **Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten**, vom 30. März 2017, zwingend zu beachten. Dies schließt im speziellen

den Nachweis einer entsprechenden Halter-Haftpflichtversicherung und des notwendigen Kenntnissnachweises mit ein.

Im Einzelfall bedarf die Nutzung des Luftraums der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Des Weiteren müssen alle Flugobjekte mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg an sichtbarer Stelle dauerhaft und feuerfest mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden.

Generell ist zu beachten, dass sich das Gelände der NürnbergMesse innerhalb der Kontrollzone des AIRPORT NÜRNBERG befindet, so dass hier ein generelles entsprechendes Flugverbot herrscht.

Der freie Betrieb von Flugobjekten ist grundsätzlich über Menschenansammlungen, wie auch in einem seitlichen Abstand kleiner 100 m, verboten. Hiervon abweichend können abschließende bauliche Trennungen zwischen dem Flugbereich und frei zugänglichen Bereichen erforderlich sein um Flugobjekte nach Freigabe durch die Spielwarenmesse eG vorzuführen oder zu betreiben. Notwendige Maßnahmen sind mit dem oben genannten Ansprechpartner im Vorfeld abzustimmen und bedürfen einer Freigabe.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen oder Hazern ist mit der Spielwarenmesse eG abzustimmen. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen werden durch die Spielwarenmesse eG an den Veranstalter bzw. Verursacher weiterverrechnet; ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung mit der Spielwarenmesse eG. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt i4.6 „Verwendung von Nebelgeräten“.

4.4.1.8 Aschebehälter, Aschenbecher

In den Hallen, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein generelles Rauchverbot während dem Aufbau, der Messelaufzeit und dem Abbau. Sofern für den Stand oder Standteile das Rauchverbot aufgehoben wird (dies gilt nicht für Auf- und Abbau), muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschebehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen ausschließlich Wertstoff- und Reststoffbehälter aus nicht brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Leicht brennbare Stoffe und Abfälle wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern aufzubewahren. Fallen die genannten Abfälle bei Produktvorführungen an, muss sichergestellt werden, dass diese direkt nach der Vorführung in geschlossenen Behältern gelagert werden. Die Arbeitsbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abfälle nicht auf Verkehrsflächen anfallen. Bei Holzbearbeitung während der Messelaufzeit und / oder der Nutzung von Absauganlagen oder Silos beachten Sie Punkt 5.2.

Die Nutzung der oben genannten Abfälle zu Dekorationszwecken ist untersagt. Für die Entsorgung können Sie über das Online Service Center die ServicePartner der Spielwarenmesse eG gegen Entgelt beauftragen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben sind in allen Hallen verboten.

Die Verwendung von

- brennbaren Flüssigkeiten sowie
- giftige Dämpfe freisetzenden Materialien sowie
- umweltschädlichen Stoffen

ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Spielwarenmesse eG beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik sowie die Spielwarenmesse eG (siehe Ansprechpartner unter 4.2) mit der Arbeitserlaubnis für „Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, Schweiß- und Heißarbeiten“.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Feuerlöscher und VDS zugelassene Branddecken sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Des Weiteren kann die Bestellung einer Brandsicherheitswache über das Online Service Center gegen Entgelt angeordnet werden.

Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei Auf- und Abbau ist es zu empfehlen die Standkonzeption so auszuführen, dass solche gefährlichen Arbeiten vermieden werden oder zumindest außerhalb der Halle ausgeführt werden können.

Nur durch eine frühzeitige Anmeldung bei der Spielwarenmesse eG kann eine termingerechte Erteilung der Arbeitserlaubnis ermöglicht werden. Feuergefährliche Handlungen oder Heißarbeiten während der Veranstaltungslaufzeit bedürfen einer schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) und der Spielwarenmesse eG (siehe 4.2) und sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.

Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der NürnbergMesse und der Spielwarenmesse eG.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Für den Abtransport und die Einlagerung können Sie über das Online Service Center die ServicePartner der Spielwarenmesse eG gegen Entgelt beauftragen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Messeständen/Veranstaltungsflächen größer 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (siehe Merkblatt i4.7 Feuerlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen.

Es wird empfohlen, soweit möglich einen Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden, da bei Einsatz eines Pulverlöschers die Gefahr besteht, dass angrenzende Stände im Nachgang gereinigt werden müssen, da der austretende Pulverstrahl nicht gesteuert werden kann. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Generell ist für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von 6 kW ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten. Um die einfache Handhabung der Feuerlöscher zu gewährleisten, empfehlen wir bei der Auswahl der Löscher ein Gewicht von 12 kg pro Löscher nicht zu überschreiten.

Auf Messeständen mit Küchen und Lagerbereiche, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Küchen: Klasse A, B, F; Lagerbereiche: Klasse A, B) vorzuhalten.

Bei zweigeschossigen Ständen ist zusätzlich im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippstabil zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über unseren ServicePartner Fa. Wörnlein anzumieten (siehe 4.4.1.1). Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % (CEA 4001 S) der Fläche bezogen auf den einzelnen m² der Deckenfläche geschlossen ist. Dies gilt auch für Besprechungs-, Bewirtungs- und Aufenthaltsräume.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite im ungespannten Zustand von mindestens 2 x 4 mm, bzw. 3 x 3 mm, und einer Stegbreite von maximal 1 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen.

Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Alternativ kann die Sprinklertauglichkeit durch ein gültiges VdS-Zertifikat nachgewiesen werden.

Es dürfen 30 m² geschlossene Fläche in ebenen Ständen nicht überschritten werden. Ab 30 m² müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen (H4A, H7A, H11) Wärmedifferentialmelder in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich. Mehrere bis zu 30 m² große geschlossene Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein

Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z. B. zu Gängen) ist durch die Spielwarenmesse eG zu genehmigen.

Die Deckenflächen, wie auch Sprinklergazen und Gewebe, müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Küchen und Lager müssen **grundsätzlich** nach oben geöffnet sein. In Ausnahmefällen müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen VDS zertifizierte Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen Service-Partner installiert werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen, Zelten, Containern, Fahrzeugen und dergleichen mit geschlossenen Deckenflächen kann es je nach Nutzung und Beschaffenheit erforderlich sein, diese mit einer Sprinkleranlage oder Wärmedifferentialmeldern auszustatten, auch wenn die Deckenfläche weniger als 30 m² beträgt. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass diese umschlossenen Räume mit einer geeigneten Sicherheitsbeleuchtung (siehe Punkt 5.3.5) ausgestattet werden. Solche Einbauten und Räume sind im Vorfeld durch die Spielwarenmesse eG zu prüfen und freizugeben. Allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume, die keine optische und akustische Verbindung in die Halle haben, sind mit entsprechenden Warnanlagen auszustatten (siehe Punkt 4.4.4).

Weitere Informationen bezüglich sprinklertauglichen Deckenstoffen sind im Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Deckenstoffe“, i4.2 zu finden. Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) beachten Sie bitte das Merkblatt i4.8 „Glas im Standbau“. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Wandscheiben oder Stützen aus Glas müssen konstruktiv so gestaltet werden, dass diese lastfrei sind. D.h. Dachkonstruktionen oder ähnliche Auskragungen müssen auf Stützen oder Wänden aufliegen und stand-sicher errichtet werden, ohne dass die Lasten über eingesetzte Glasscheiben oder Glasstützen (auch Glasvitriolen) abgetragen werden.

Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102, B1 oder DIN EN 13501, B/C – s2, d0 erfüllen und darf **nicht** brennend abtropfen. Zusätzlich darf das Acrylglas lediglich eine begrenzte Rauchentwicklung aufweisen (s1 oder s2 nach DIN EN 13501).

4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Dies schließt auch Ausstellungsflächen mit ein, wo in Teilbereichen durch Aufbauten oder Exponate keine freie Sicht in die Halle möglich ist.

Alternativ können allseits umschlossene Räume (z. B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die eine akustische Verbindung zur Halle haben, mit einer Sichtverbindung über den Messestand in die Halle ausgestattet werden.

Die Sichtverbindung ist so auszubilden, dass während dem Aufenthalt im geschlossene Raum die frei Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist. Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen.

Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen ist zu beachten, dass auch bei Netzausfall eine ausreichende Helligkeit zur sicheren Orientierung gewährleistet sein muss. Gegebenenfalls ist eine geeignete Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (siehe Punkt 5.3.5).

Technische Kompensationsmaßnahmen bei einer eingeschränkten Sichtverbindung sind freigabepflichtig und im Vorfeld bei der Spielwarenmesse eG anzumelden.

Aufenthalts- und Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als **100 m² Grundfläche** haben oder mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1). Bestuhlungen sind gemäß §10 VStättV zu stellen und gemäß §32 in einem Flucht- und Rettungswegplan einzuzeichnen.

Die Anordnung gefangener Räume (Räume, die ausschließlich über andere Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine zweigeschossige Bauweise.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens, wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² Raumfläche und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² Raumfläche und weniger als 200 Personen:
2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 100 m² Raumfläche und mehr als 200 Personen:
Mind. 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 zu kennzeichnen.

Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich. Türen und Türanlagen in Rettungswegen müssen jederzeit leichtgängig von innen in Fluchtrichtung und voller Breite geöffnet werden können und dürfen keine Schwellen oder Stolperstellen haben. Fluchttüren dürfen Fluchtwege oder Hallengänge nicht beeinträchtigen oder verengen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und aus einem Obergurt, Mittelgurt und einem Untergurt bestehen. Die Umwehungen sind so auszuführen, dass nichts darauf abgestellt werden, und somit nichts auf tiefer liegende Bereiche herabfallen kann. Der Abstand der Geländerteile in einer Richtung darf nicht mehr als 0,12 m betragen.

Für ein Podest ist ein prüffähiger statischer Nachweis mit Nutzlasten gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] wie folgt zu erbringen und termingerecht (siehe 4.2) bei der Spielwarenmesse eG einzureichen:

q_k ≥ 3,0 kN/m² Lotrechte Nutzlast bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher.

q_k ≥ 5,0 kN/m² Lotrechte Nutzlast bei frei begehbaren Flächen, bzw. einer uneingeschränkten Nutzung.

q_k = 1,0 kN/m Horizontale Nutzlast in Holmhöhe.

Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterverrechnet werden.

Einstufig begehbar Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlraumbereiche von Podesten mit einer Höhe von mehr als 0,20 m, die eine automatisch betriebene Drehscheibe, oder eine Anhäufung von Kabeln und/ oder Elektroverteilern aufweisen, sind mittels VDS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen. Die Installation muss durch den ServicePartner der Spielwarenmesse eG erfolgen.

Bewegte Teile, wie z. B. Rolltreppen oder Drehbühne bedürfen der vorherigen Genehmigung der Spielwarenmesse eG.

Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die Handläufe sind durchgehend und griffsicher zu gestalten. Die Handläufe sind so auszuführen, dass keine Unfallgefahr von ihnen ausgeht und ein sicheres Umgreifen möglich ist. Handlaufanfänge sind so zu gestalten, dass man nicht an ihnen hängen bleiben kann oder von ihnen abgleiten kann. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV Information 208-016 (ehemals BGI 694) entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. **Mindestens 70 % der den Gängen zugewandten Seiten des Standes müssen offen gestaltet sein.** Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen. Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

Einbauten und Aufbauten an Ecken der Standfläche, die an Besuchergänge grenzen, sind so zu gestalten, dass keine Gefahr von Ihnen ausgeht. Hierbei müssen Stolperstellen durch Podeste oder Hebeböden an frei zugänglichen Standecken, speziell bei spitz zulaufenden Standflächen, vermieden werden.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILOKonvention 182 hergestellt werden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Spielwarenmesse eG gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben.

Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Den zugesandten Hallenplänen ist das Versorgungsraster für Strom, Druckluft, Wasser und Telekommunikation zu entnehmen.

Die Versorgungsschächte dürfen vom Aussteller nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen in Hallengänge hinausragen.

Maschinen und andere Exponate sind so zu platzieren, dass für die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche zur Verfügung steht. Hierbei sind notwendige Sicherheitsabsperren oder Einhausungen zu berücksichtigen.

Jeder Aussteller/Standbauer ist verpflichtet sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Facility-Service anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umgebaut werden. Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen. Bei notwendigen Bodenverankerungen Punkt 4.7.4 beachten.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebändern fixiert werden, welche wieder rückstandsfrei zu entfernen sind.

Generell müssen alle eingesetzten Materialien wieder rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher weiter zu verrechnen.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C_{fl} mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

Beim Einsatz von Hochflorteppich oder Bodenbelägen aus Kunstrasen das Brand- und Rauchverhalten (gem. EN 13501) in Verbindung mit den Vorgaben zur Verlegung und Montage beachten, da diese Bodenbeläge in der Regel nicht den Brandschutzanforderungen entsprechen. Bodenbeläge dürfen auf Grund ihres Brand- und Abtropfverhaltens nicht an Wänden oder über Personen installiert werden.

Weitere Anforderungen in Bezug auf das geforderte Brandverhalten entnehmen Sie den Punkt 4.4.1.1.

Bei der Verwendung von losem Material oder Schüttgut (Erde, Sand, organisches Material, etc.) ist der Hallenboden abzudecken und gegen Verschmutzungen und Flüssigkeiten zu sichern. Staubentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Während dem Messebetrieb ist zu gewährleisten, dass kein loses Material auf Verkehrsflächen gelangt.

Verankerungen und Befestigung von Standbauten im Hallenboden sind nicht gestattet. Befestigungen von Exponaten durch Bodenverankerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Spielwarenmesse eG möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Der Anmeldung sind fristgerecht (siehe Punkt 4.2) maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart, Lastangaben am Anker und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Der Aussteller hat den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass das Exponat auch im Betrieb standsicher ist. Zugkräfte am Anker sind nicht zulässig. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen.

Die Spielwarenmesse eG behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht zulässigen Materialien, oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Freigabe der Spielwarenmesse eG, werden diese auf Kosten (Reparaturkostenpauschale von EUR 250,- Nettopreis pro Bodenverankerung) und Gefahr des Ausstellers durch die Spielwarenmesse eG beseitigt. Eingebraachte Schwerlastanker, Schrauben oder Ankerbolzen müssen vom Aussteller oder deren Beauftragten beim Abbau entfernt werden, hierbei ist darauf zu achten, dass Ankerbolzen ausgedreht werden müssen und nicht bündig abgetrennt werden dürfen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller für Folgeschäden. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, nicht entfernte Schwerlastanker, Schrauben oder Bolzen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Standbauten, die nicht freigegeben wurden, den Technischen Richtlinien oder den aktuellen Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen bzw. den Betrieb oder Nutzung der Exponate zu untersagen.

Die Nutzung der Spartenkanäle und Bodenschächte ist ausschließlich den zuständigen ServicePartnern der Spielwarenmesse eG vorbehalten.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 (ehemals BGV C1) und den geltenden Standards der Veranstaltungstechnik (SQ P1 bis SQ P3)

auszuführen (siehe Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9). Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs, aufgeständerten Traversensystemen (z.B. Ground Support), Stativen und sonstigen Konstruktionen.

4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten

Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich von der Spielwarenmesse eG ausgeführt. Die Spielwarenmesse eG wird hierzu ServicePartner heranziehen. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in den Hallen ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke. Vorgeschriebene Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Abhängungen inkl. der Installationen sind so auszuführen, dass unter ihnen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m bestehen bleibt.

Die Spielwarenmesse eG prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte und behält sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird **dem Aussteller bzw. dem Besteller** der Abhängepunkte in Rechnung gestellt.

Jeder Abhängepunkt der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann mit maximal 25 kg (0,25 kN) **lotrecht, rein statisch** belastet werden. In den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 darf der Abstand zwischen Abhängepunkten 1,00 m nicht unterschreiten.

In den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 können die vorhandenen Abhängepunkte mit 240 kg (2,4 kN) **lotrecht, rein statisch** belastet werden.

Höhere Lasten in den Hallen sind nur auf Anfrage möglich und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch die Spielwarenmesse eG. Liegt der bestellte Abhängepunkt nicht unterhalb eines vorhandenen Abhängepunktes oder unter den Trägern des Hallendachtragwerkes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs gewährleistet. Das Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist gemäß dem Bestellformular beim zuständigen ServicePartner im Vorfeld anzugeben. Schrägzüge, sogenannte „Bridle“, an Abhängepunkten der Halle sind auf dem Messegelände Nürnberg unzulässig.

Bei komplexen Systemen (statisch unbestimmten Systemen; i.d.R. mehr als Einfeldträger) muss ein Lastenplan eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- und Streckenlasten abbildet.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen.

Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SPIE SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann. Aus technischen oder organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass Abhängepunkte über dem Messestand bereits für Nachfolgeveranstaltungen vorbereitet oder installiert werden. Der Aussteller/Messebauer darf diese Abhängepunkte nicht nutzen oder verändern.

4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften, von zugelassenen Fachfirmen **oder dem ServicePartner** nach geltenden Rechtsnormen und dem Stand der Technik entsprechend angebracht werden. Bei der Auswahl der qualifizierten Fachkräften vor Ort, bzw. der aufsichtsführenden Person (Koordinator), sind die Vorgaben der aktuellen Richtlinien gemäß der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1), der DGUV Information 215-310 (ehem. BGI 810) und gemäß IGWV SQ Q2 (ehemals VPLT SR3.0) zu beachten. Der Nachweis der notwendigen Qualifikation ist mitzuführen.

Bei der Installation von sogenannten Stromschienensystemen sind die zugehörigen Scheinwerfer, bzw. deren Zubehörteile, ebenfalls gemäß dem aktuellen Stand der Technik (DGUV Information 215-313, ehem. BGI 810-3) mit einer ausreichend dimensionierten Sekundärsicherung zu versehen.

Weitere Informationen über zugelassene und nicht zugelassene Anschlag-, Trag-, Lastaufnahme- und Verbindungsmittel sowie Seilendverbindungen und Hebezeugen entnehmen Sie dem **Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9**.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten.

Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden (aufgestellte Konstruktionen, die zusätzlich durch Abhängungen eine Verbindung in das Dachtragwerk aufweisen)
- Schrägzug bei Abhängungen

4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1), der DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehangene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein.

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ (FIBauR) zur Anwendung (Richtlinie für die Bemessung und Ausführung/DIN EN 13814 – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsorte und Vergnügungsparks-Sicherheit).

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers (Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten) erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden.

Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen.

Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist die Ausführungsgenehmigung (Baubuch) mitzuführen.

Leitfähige Teile sind durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei direktem Berühren mit einzubeziehen (siehe auch Punkt 5.3.3).

4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Freigabe durch die Spielwarenmesse eG möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1) DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) und des Branchenstandards SQP 2 anzuwenden.

Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhängering oder Seilverschluss) ist vorzusehen. Sogenannte Drahtseilhalter (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden.

Bei allen Hebezeugen als auch Hebebändern (Polyesterrundschlingen) sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Sekundärsicherungen vorzusehen. Die Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

4.7.5.5 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGWV SQP 2) gebunden.

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte und des Anschlagmaterials zu verhindern. Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzubringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.6 Handkettenzüge

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden.

Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit alle angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D. h. es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/ Absenken zu achten. Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände sind, sofern geordert, Hartfaserwände oder kunststoffbeschichtete Wände. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind diese nicht geeignet; sie haben keinerlei Stützfunktion während des Auf- und Abbaus. Gegebenenfalls ist der zusätzliche Aufbau von kostenpflichtigen Stützwänden erforderlich. Das Entfernen dieser Stützwände kann nur durch den Veranstalter angeordnet werden (-> **Online Service Center unter Standbegrenzungswände**).

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht über-tönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern und Beschallungsanlagen ist die Ausrichtung dieser auf die eigene Standfläche verpflichtend. Die Spielwarenmesse eG kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und gegebenenfalls Stilllegung verlangen.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) zu beachten. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Spielwarenmesse eG angemeldet werden.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbevorrichtungen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der vorgeschriebenen Bauhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Werbeverpackungen oder Werbematerial von Unternehmen, die nicht zur Veranstaltung gemeldet sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Exponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden. Mögliche Werbeangebote finden Sie im Online Service Center (OSC) unter Punkt Marketingleistungen.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Wir empfehlen entsprechende Rampen vorzusehen, die eine maximale Steigung von 6 % aufweisen sowie eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit einem rutschsicheren Bodenbelag versehen sind. Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m. Bewegungs- und Verkehrsflächen müssen mind. 1,5 m breit sein.

4.8 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, ist eine **technisch verantwortliche Person** namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während allen Veranstaltungsphasen (Aufbau/Laufzeit /Abbau) durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen

Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind nach Art und Umfang prüf- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde. Des Weiteren ist grundsätzlich eine schriftliche Freigabe durch die Spielwarenmesse eG erforderlich. Hierzu sind termingerecht (siehe 4.2) eine geprüfte oder prüffähige Statik (Stand sicherheitsnachweis), vermaßte Grundrisse und Ansichten der Aufbauten und der Ausgestaltungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Art und Umfang der genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten wird im **Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände** definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Stand sicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre **Fliegende Bauten**, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzu-stufen sind, sowie alle sonstigen begehbaren und / oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen (z.B. Zelte, Bühnen, Showtrucks, etc.).

Die Anzeige bei der Behörde ist der Spielwarenmesse eG bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen.

Für Rückfragen steht die

Bauaufsicht Süd

Bauhof 5

90402 Nürnberg

Tel. +49 911 231-4371 zur Verfügung.

Die Kosten für die notwendige Abnahme des Fliegenden Baus durch die zuständige Behörde werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Verankerungen im Boden

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z. B. Erdnägel) im Freigelände verboten.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der Spielwarenmesse eG vorliegt).

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß **DIN EN 1991-1-4** unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau nach **Art. 72 BayBO** handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit der „BayBO – Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln“ angesetzt werden. Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. – März) sind die regulären Schneelasten nach **DIN EN 1991-1-3/NA** für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen **Schneelastzone** zu berücksichtigen.

4.8.4 Warnungen bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5 Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht mehr als **30 m Lauflinie** betragen.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.

Die lichte Breite von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen dimensioniert werden:

- 1,20 m je 200 Personen **in Räumen**
- 1,20 m je 600 Personen **im Freien**.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der **Rettungswegbreite** entsprechen.

Die notwendigen Ausgänge müssen mit entsprechenden Notausgangspiktogrammen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

4.8.6 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Weiterführende Informationen zur Verwendung von Glas und Acrylglas sind unter dem Punkt 4.4.3 zu finden.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der Spielwarenmesse eG möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung und mindestens bis zum 15.11.2018 beantragt werden. Der erforderliche Antrag ist im Online Service Center erhältlich. In den Hallen 10.1, 11.1 und 12.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe entnehmen Sie dem Merkblatt „Hallendaten auf einen Blick“. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Aus Gründen des Brandschutzes ist der Einbau einer Sprinkleranlage durch den zuständigen ServicePartner BSS erforderlich. Abweichend hiervon müssen in den Hallen 4A, 7A und 11 Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner SPIE SAG als Alternative zu einer Sprinkleranlage installiert werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m einfarbig neutral hell zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros: **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. C1)**
- Bei uneingeschränkter Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (ab Kat. C3)**

Die jeweilige Nutzungsvariante ist deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen.

- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast **(Kat. T2): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = \sum q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast (Kat. C) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe (Höhe mind. 1,10 m) anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässige Belastung des Hallenbodens z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten wird (siehe Punkt 3.1. Hallendaten). Bei Bedarf sind unterhalb der Stützen lastverteilende Bodenplatten vorzusehen. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen im Hallenboden nicht möglich sind.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum nächsten notwendigen Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume (z. B. Küche, Lager) ist nicht zulässig.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (lichte Breite mind. 0,90 m)
- über 100 m² und weniger als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (lichte Breite mind. 0,90 m)
- Über 100 m² und mehr als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (lichte Breite mind. 1,20 m)

Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Beträgt die Obergeschossfläche mehr als 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt. Die Treppen sind entgegengesetzt anzuordnen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Notwendige Treppen und dem allgemeinem Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindel-treppen sind nicht zulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen. Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Bedingt durch die Bauweise von zweigeschossigen Ausstellungsständen kann die in der Halle vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung bei einem Netzausfall ggf. nicht in allen Bereichen des Standes wirken. Um in diesen umschlossenen Bereichen ein sicheres Zurechtfinden bis zu allgemeinen Verkehrsflächen zu gewährleisten, ist die Installation einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung notwendig (siehe Punkt 5.3.5) und im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) abzustimmen.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen.

Weitere Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterialien entnehmen Sie Punkt 4.4.1.1. Standüberdachungen sind gemäß Punkt 4.4.2 auszuführen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abfallsicherungen von mind. 5 cm Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen. Um ein Abstellen von Gegenständen und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe/obere Brüstungsabschlüsse entsprechend auszuführen

Die absturzsichernde Funktion von Außenwänden im Obergeschoss ist sicherzustellen und in den statischen Berechnungen nachzuweisen. Sollten Decken über Obergeschossen geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen des Punktes 4.4.2 Standüberdachung.

Alle Aufenthalts- und Zuschaueräume, die allseits umschlossen sind, müssen mit einer Sichtverbindung in die Halle ausgestattet werden. Weitere Anforderungen entnehmen Sie Punkt 4.4.4. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist im Obergeschoss mind. ein Feuerlöscher (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen (siehe Punkt 4.4.1.13).

■ 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Der Aussteller/Standbauer ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche verantwortlich.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen, wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Spielwarenmesse eG beseitigt.

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen und sämtliche Schäden sind dem Veranstalter zu melden. Für Beschädigungen der Hallendecken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert werden oder auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter.

Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messgesellschaft am Messestand.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzenschuss-, Bolzenschubgeräte oder Kettensägen ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Generell sind Späneabsaugungen oder Spänesilos mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG12 DIN EN 3 vorzuhalten.

Werden während dem Messebetrieb Holzbearbeitungsmaschinen vorgeführt, so dass mit einem erhöhten Aufkommen von Stäuben oder Spänen zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eingeschränkte Vorführung der Anlage oder Verwendung eines geprüften und zugelassenen Mobilentstaubers), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) entfallen.

Silos zum Lagern von Staub, Spänen oder Schnitzeln von Holz sind vor Inbetriebnahme und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Betriebs durch eine befähigte Person zu prüfen. Diese Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und am Stand zur Einsichtnahme durch die Spielwarenmesse eG vorzuhalten. Des Weiteren ist durch den Aussteller im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung in Form eines sog. Explosionsschutzdokuments (siehe DGUV Information 209-045 Anhang 3.1) zu erstellen, wobei eine mögliche Brand- oder Explosionsgefährdung während dem Betrieb und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden müssen.

Generell sind alle Arten der Holzbearbeitung während der Veranstaltungsdurchführung bei der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe. Beim Einsatz von Absauganlagen oder Spänesilos ist das Explosionsschutzdokument der Anmeldung beizufügen.

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung nach IPAF oder DGUV Grundsatz 308-008 (ehemals BGG 966) muss nachgewiesen sein. Die Fahrerlaubnis ist jederzeit mitzuführen.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Spielwarenmesse eG vorbehalten.

Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen usw. ausschließlich über unseren ServicePartner SPIE SAG angefordert werden.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG ausgeführt werden. Den Bestellungen ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei Anschlüssen bis 40 kW pauschal und über 40 kW durch Messung ermittelt und verrechnet.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Nach Absprache mit dem zuständigen ServicePartner können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle elektrischen Verbraucher abzuschalten.

Hievon ausgenommen können sicherheitstechnische Anlagen, Notbeleuchtung, Kühlschränke und Server im Betrieb bleiben.

Die Verwendung von Generatoren auf Ständen ist nicht gestattet.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG ausgeführt werden.

Ab dem Übergabepunkt der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechender VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Werden bei der Installation innerhalb des Standes Klemm- oder Schraubverbindungen eingesetzt, ist durch die ausführende Elektrofachkraft eine Überprüfung der errichteten Anlage vorzunehmen. Im Anschluss ist eine schriftliche Dokumentation der Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme am Stand vorzuhalten. Des Weiteren sind auch die gültigen Prüfprotokolle aller elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 vorzuhalten.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Diese können von der Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (DGUV Vorschrift 3, ehem. BGV A3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-718, VDE 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen des Messegeländes sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme RCDSchutzschaltung vorgeschrieben.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist mind. ein RCD 30 mA vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzumrichter) kann eine andere geeignete Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitungen mit einem Querschnitt < 1,5 mm² sind nicht zulässig. Kabel und Leitungen mit massiven Leitern müssen fest verlegt und fest angeschlossen, flexible Leitungen müssen zugentlastet sein.

Während des Auf- und Abbaus müssen alle genutzten Leitungen mind. H07RNF oder mindestens gleichwertig sein. Leitungen wie H05 oder ähnlich dürfen nur in Bereichen mit geringster mechanischer Beanspruchung Verwendung finden (VDE 0298). Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung, bzw. Potenzialausgleich).

Die Sekundärleitungen (sämtliche Leitungen ab dem bereitgestellten Elektroanschluss) sind gegen Kurzschluss und Überlast mit geeigneten Leitungsschutzschaltern zu schützen.

Niedervoltanlagen dürfen nur mit Sicherheitstransformatoren nach DIN EN 61558 (VDE 0570) oder gleichwertig betrieben werden.

Die Transformatoren müssen für die Montage auf brennbaren Unterlagen geeignet sein und primär und sekundär mit Thermoschutz und Kurzschluss-/Überlastschutz versehen sein.

In Niedervoltbeleuchtungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Alle Klemmverbindungen müssen in einer geschlossenen Dose enden. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist.

Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nicht brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

Strahler, Scheinwerfer, Stromschienenscheinwerfer und deren Versorgungsstrukturen wie Stromschienen, Switchboxen o. Ä. sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung der Stromschiene mit Kabelbindern ist nicht zulässig.

Bei Halogenleuchtmitteln sind nur Scheinwerfer mit Schutzscheiben zulässig. Des Weiteren ist ein entsprechender Splitterschutz gemäß Herstellervorgabe bei Linsenscheinwerfern einzusetzen (z. B. bei Tageslichtscheinwerfern mit wechselbaren Linsen, oder bei PAR-Scheinwerfern mit Halogenleuchtmittel). Bei der Verwendung von UV-Strahlern dürfen keine Gefährdungen durch eine erhöhte Strahlenbelastung entstehen. Bei Entladungslampen sind entsprechende UV-Filter gemäß den Herstellerangaben zu verwenden. UV-Strahler, der Typen UV-B und UV-C dürfen nur bestimmungsgemäß in dafür vorgesehenen Geräten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Strahlung ungeschützt austreten kann.

Eigenmächtige Veränderungen an der Hallenbeleuchtung, wie z. B. das Entfernen einzelner Leuchtstoffröhren, sind untersagt.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in aktueller Norm.

Die Installation dieser Anschlüsse kann ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den aktuell geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik (siehe z. B. Trinkwasserverordnung und DIN 1988) entsprechen, so dass durch die Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Durchlaufkühlanlagen dürfen nicht direkt an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Eine Wasserentnahme aus den Hydranten oder sonstigen Feuerlöschanlagen ist verboten.

Die Wasserversorgung wird am letzten Laufzeittag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss! – eingestellt.

Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Informationen, Richtlinien und Bedingungen – siehe Online Service Center.

5.4.1 Anschlüsse

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung in der Regel mit einem ½ Zoll Schlauch und die Abflussleitung mit einem 50 mm Rohr (DN 50) installiert.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, 31

so dass die Führung der Rohrleitungen im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe der Rohre und Leitungen zu beachten ist.

Eine Verlegung von Leitungen, die Hallengänge oder Fremdstände überqueren muss vermieden werden und bedarf im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2). Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt und abgedeckt werden. Die Kosten hat hierfür der Aussteller zu tragen.

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten.

Daher ist bei dem Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers vorzunehmen.

Auf Verlangen der Spielwarenmesse eG ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Verwendung der oben genannten Systeme ist auf die Standfläche zu begrenzen. Hallengänge oder Mitaussteller dürfen sich nicht im Wirkungsbereich der Anlagen oder Gerätschaften befinden.

Für Wasserschäden und damit verbundenen Folgeschäden haftet der Aussteller.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Jeder Stand, der mit Druckluft (max. 7.5 bar) versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in der benötigten Größe. Der Übergabepunkt besteht immer aus Kugelhahn oder Schnellversorgungskupplung.

Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG durchgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze mit den gewünschten Anschlusspunkten beizugeben.

Die bezogene Druckluftmenge ist mit den Bereitstellungsgebühren abgegolten.

Die Druckluft steht während des offiziellen Auf- und Abbaus zur Verfügung. Während der Veranstaltung wird Druckluft täglich von 8:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung bereitgestellt. Aus Sicherheitsgründen wird die Druckluftversorgung in den übrigen Zeiten abgeschaltet.

Außerhalb der genannten Zeiten kann die Druckluft nach Absprache gegen Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

5.5.1.1 Anschlüsse

Bei der Bereitstellung von Druckluftanschlüssen sind Nennweiten bis zu 1 Zoll möglich.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung dieser im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe zu beachten ist.

5.5.1.2 Standinstallationen

Die Installation der Druckluftleitungen ab Hauptanschluss und Anschlüsse an die Exponate innerhalb der Stände dürfen Fachkräfte des Ausstellers ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Alternativ können die Arbeiten nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG oder von externen Fachkräften ausgeführt werden.

Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.5.1.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Zum Schutz der Exponate empfehlen wir die Installation von Feinfilter, Wasserabscheider, Druckminderventil und Sicherheitsventil. Die verwendeten Schläuche und Armaturen müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt sein und vor mechanischen Belastungen geschützt werden.

Die Schläuche müssen so verlegt und befestigt werden, dass sie – insbesondere an den Verbindungsstellen – im Havariefall geringstmögliche Bewegungsfreiheit haben.

5.5.1.4 Druckluftbehälter

Druckluftkessel/Behälter sind zum Betrieb der Exponate aufgrund des großvolumigen Versorgungsnetzes in der Regel nicht erforderlich. In zu genehmigenden Ausnahmefällen eingesetzte Druckluftbehälter müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt und mit TÜV geprüften Armaturen versehen sein.

Das Prüfbuch über die vorgeschriebene Erstprüfung bzw. 5 oder 10-jährige wiederkehrende Prüfungen sind im Stand vorzuhalten.

Vor der Inbetriebnahme des Luftsammlerbehälters ist die Abnahme durch eine befähigte Person zu protokollieren und der Beleg im Stand vorzuhalten.

5.5.1.5 Kompressoren

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet. Dies umfasst auch die Verwendung von Klein- oder Beistellkompressoren. Unter bestimmten Voraussetzungen und der schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) können Kompressoren eingesetzt werden.

Ausnahmen von dem oben genannten Verwendungsverbot sind gemäß den folgenden Fällen möglich:

- Der Kompressor ist ein Bauteil des Exponats
- Der Kompressor ist ihr Exponat
- Der Kompressor ist ein Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben

Generell dürfen nur Kompressoren eingesetzt werden, die gemäß der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 (Teil 2) durch eine befähigte Person auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft wurden.

Die Geräuschentwicklung darf Aussteller und Besucher nicht belästigen und 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers des Kompressors ist im Stand vorzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung von ölhaltigem Kondensat, Altöl und ölhaltigen Feststoffen ist der Aussteller verantwortlich.

Nachweise hierüber sind am Stand vorzuhalten.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der NürnbergMesse ist eine Versorgung mit Gas/ Erdgas nicht möglich.

Bei der Verwendung von technischen Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräten soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten. Die Messeleitung kann Vorführzeiten für lärmverursachende Maschinen und Geräte vorgeben, so dass eine dauerhafte Lärmbelastigung der Mitaussteller und Besucher vermieden wird.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel, Medizinprodukte und Verbraucherprodukte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU entsprechen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Wir verweisen zudem auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und die Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV).

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind zuverlässig gegen Inbetriebnahme gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben. Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen, eine Beeinträchtigung von anderen Ausstellern oder des geordneten Messebetriebs zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigungen

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort (Standfläche) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Spielwarenmesse eG vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle vor Ort erfolgen. Druckbehälter und Druckanlagen sind vor der Erstinbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und danach wiederkehrend durch die oben genannten Personen zu überprüfen. Erfolgt die Montage der Druckanlage vor Ort auf dem Messegelände, ist diese Anlage im Anschluss wie vor der Erstinbetriebnahme zu überprüfen.

5.6.3.3 Mietgeräte

Sofern die Beurteilung von Druckbehältern ohne EG-Konformitätserklärung während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, sind geprüfte Mietbehälter zu verwenden.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung auf dem Messestand für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, ölhaltige oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Von den Kochgeräten abgegebene Dämpfe oder Gerüche dürfen nicht in die Halle abgegeben werden. Stattdessen müssen sie über eine Abluftanlage aus der Halle herausgeführt werden oder durch den Einsatz von geeigneten Aktivkohle- und Aerosolabscheidern gereinigt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig.

Die Rauchgasabzüge werden ausschließlich durch die zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Die Anschlüsse müssen den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Der Abstand von Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem muss mind. 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Abgasanlagen sind generell von der Spielwarenmesse eG schriftlich freizugeben.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messhallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Spielwarenmesse eG verboten.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspäckungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der Spielwarenmesse eG gemäß Vordruck P2 (siehe Punkt 4.2) verboten.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Nutzung von technischen Gasen ist die Bevorratung am Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern.

Die Lagerung der Gasflasche am Messestand im Rahmen des Tagesbedarfs ist nur während der Messelaufzeit möglich

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

Während des Auf- und Abbaus, wie auch nachts, sind technische Gase (bzw. Druckgasbehälter) generell außerhalb der Hallen zu lagern.

Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebschluss verschlossen werden.

In den Hallen darf pro Stand nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden.

Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 11 kg beschränkt. Es darf sich nur eine angeschlossene Gebrauchsflasche am Stand befinden.

Ist zum Betreiben eines Exponates eine größere Menge technischen Gases erforderlich, wird die Spielwarenmesse eG gemeinsam mit dem Aussteller, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den ServicePartnern eine Möglichkeit zur Lagerung außerhalb der Halle finden

Die TRGS 800 ist zu beachten und eine farbliche Kennzeichnung der Druckgasflaschen nach DIN EN 1089 ist erforderlich.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von brennbarem Flüssiggas darf maximal eine Druckgasflasche bis zu 5 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach schriftlicher Freigabe durch die Spielwarenmesse eG aufgestellt werden.

Leitungen zum Betriebsgerät und zur Zuführungsleitung sind in festen Rohrleitungen bzw. flexiblen metallarmierten Schläuchen zu verlegen. Das Betriebsgerät ist mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen stand sicher auf einer großen und nicht brennbaren Unterlage aufzustellen.

Eine Abnahmebescheinigung der Flüssigkeitsanlage ist durch eine befähigte Person anzufertigen und der Spielwarenmesse eG vorzulegen. Das vorgeschriebene Merkblatt über die Bedienung der Anlage muss an gut sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten.

Beachte Punkt 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebsicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Spielwarenmesse eG über den Vordruck P2 frühzeitig abzustimmen (siehe Punkt 4.2), eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden.

Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen.

Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten.

Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Zu Ausstellungszwecken wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpasten betrieben werden, sind in den Hallen nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Erzeugnissen oder gefahrstoffhaltigen Baustoffen sowie anderen Gefahrstoffen sind verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V).

5.9 Szenenflächen

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² sind „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 zu bestellen.

Komplexe technische Ein- und Aufbauten können auch bei kleineren Szenenflächen die Anwesenheit eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 bedingen. Der „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“, welcher zu Auf- und Abbau, sowie zum Vorführbetrieb vor Ort ist, ist der Spielwarenmesse eG zu benennen (Ansprechpartner siehe Punkt 4.2).

Alle Bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGUV Vorschrift 17, ehem. BGV C1 und deren Durchführungsanweisungen). Szenische Effekte (z. B. Wind, Nebel, Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Spielwarenmesse eG anzumelden.

Beachten Sie Punkt 4.2.1, da gewisse Aufbauten (z. B. Podeste, Tribünen, LED-Wände, etc.) einer Prüfung und Freigabe durch die Spielwarenmesse eG unterliegen. Unter Umständen sind Hohlräumebereiche unter Bühnen und Podesten mittels VDS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen (siehe Punkt 4.6).

In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiofachkräfte) zu benennen.

Bei musikalischen, akustischen oder szenischen Darbietungen darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten. Eine Gehörgefährdung von Besuchern auf der Standfläche muss ausgeschlossen werden.

5.10 Strahlenschutz

Informationen zum Strahlenschutz können bei der DGUV und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingeholt werden.

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die Spielwarenmesse eG freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der Spielwarenmesse eG. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Landesamt für Umweltschutz zu beantragen und termingerecht (siehe 4.2) der Spielwarenmesse eG vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und zusätzliche durch die Spielwarenmesse eG freizugeben. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RÖV, BGB, I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig nach §§3, 4, 5, 8 RÖV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg. Der Antrag ist termingerecht (siehe 4.2) schriftlich einzureichen.

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der Nürnbergmesse vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Ausstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten.

Die Genehmigung der Behörde, bzw. die Anzeigebestätigung der Röntgenanlage, das Prüfprotokoll und Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten ist am Stand vorzuhalten.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und durch die Spielwarenmesse eG freizugeben (siehe Merkblatt i4.10 „Betrieb von Lasern“, anzufordern bei der Spielwarenmesse eG). Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. §6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 (ehemals BGV B2) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Bestellung eines Laser-schutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

Außerdem ist durch den Aussteller für das Vorführen und Betreiben der Laseranlage eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und der Spielwarenmesse eG im Vorfeld vorzulegen.

Des Weiteren sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/**OStrV**, der TROS Laser, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen generell vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden sein. Eine Kopie des Prüfberichtes ist der Spielwarenmesse eG auszuhändigen.

Falls Änderungen an der Laseranlage nach der erfolgten Überprüfung durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden, erlischt die Betriebserlaubnis. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen.

Bei der Justierung und dem Betrieb der Laseranlage muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Personen keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung (MZB-Werte) ausgesetzt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen gemäß der im Vorfeld erstellten Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten. Ein Laserschutzbeauftragter ist vom Aussteller zu stellen und schriftlich zu benennen.

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt werden, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich, bzw. der Projektionsbereich, nicht von Personen zugänglich ist.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamts Nürnberg (siehe Merkblatt i4.10).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energiestarken oder lichtstarken LED-Anlagen, bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der Spielwarenmesse eG fristgerecht anzumelden (siehe Punkt 4.2).

LED-Wände und deren Standsicherheit müssen generell durch die Spielwarenmesse eG geprüft und freigegeben werden (siehe Punkt 4.2.1).

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. Durch den Betrieb von lichtstarken LED-Scheinwerfern oder LED-Wänden dürfen Mitaussteller nicht belästigt werden. Bei Präsentationen wie auch bei musikalischer Wiedergabe beachten Sie Punkt 4.7.7.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die Spielwarenmesse eG. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) einzuhalten.

Quellen starker Magnetfelder sind der Spielwarenmesse eG mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

Bundesnetzagentur
Außenstelle Nürnberg
Breslauer Straße 396, 90471 Nürnberg
Tel. +49 911 980-40
Fax +49 911 980-4180
poststelle@bnetza.de
www.bnetza.de

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten ServicePartner betrieben werden.

Die zuständigen ServicePartner üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der Spielwarenmesse eG.

Eine Haftung der Spielwarenmesse eG für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut, Vollgut oder brennbaren Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen, Packmittel, Cases) auf den Ständen und Gängen oder auf nicht freigegebenen Freiflächen ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwehrezufahrten, Wandhydranten, Brandschutztore und Fluchtwege mit Leergut oder Abfall zu verstellen (siehe 2.). Die Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut von zugelassenen Spediteuren auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

5.12.1 Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen

Um im Auf- und Abbaubetrieb einen reibungslosen Transport von schweren und sperrigen Stückgut zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Speditionen (ServicePartner) notwendig.

Wenn Ihr Stückgut die Abmessungen von **3,00 m x 2,50 m x 4,00 m** oder ein **Gesamtgewicht von 5,0 t** überschreitet ist zwingend eine Anmeldung beim zuständigen ServicePartner der Speditionen mindestens 4 Wochen im Vorfeld notwendig.

Gegebenenfalls muss die Anlieferung am ersten Aufbau-tag, oder in Sonderfällen, bereits während eines vorgezogenen Aufbaus, erfolgen. Dies ist im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG abzustimmen.

Bei der Aufstellung der Exponate sind die maximal zulässigen Bodenbelastungen in den Hallen zu beachten. Um eine zu hohe Bodenpressung zu vermeiden, sind Punktlasten über lastverteilende Bodenplatten zu verteilen, so dass die maximal zulässige Flächenbelastung nicht überschritten wird. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

Falls Bodenverankerungen zur sicheren Vorführung Ihrer Exponate benötigt werden, beachten Sie die Vorgaben unter Punkt 4.7.4.

5.12.2 Ausstellung und/oder Betrieb von Kränen, Hebezeugen, Baumaschinen und anderen Arbeitsmitteln

Generell sind alle Exponate und Geräte so zu platzieren, dass keine Anbauten, Ausleger oder andere bewegliche Komponenten aus der Standfläche hinausragen oder hinausschwenken können. Dies betrifft auch den Luftraum über den Hallengängen und Nachbarständen.

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der **BetrSichV** aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der **DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“**.

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absinken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z. B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelungen zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Das Bedienen der Arbeitsmittel darf nur durch geschultes Personal des Ausstellers erfolgen. Die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind zu beachten.

Falls die ausgestellten Geräte/Arbeitsmittel mit einem **Verbrennungsmotor** ausgestattet sind, sind zwingend die Vorgaben gemäß Punkt 4.4.1.2 zu beachten.

Bei der Platzierung der Geräte/Arbeitsmittel ist auf die maximal zulässige Bodenbelastung der Halle zu achten. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management
Herdweg 63
70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2252-794
Fax +49 711 2252-800
messe@gema.de
www.gema.de

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der Spielwarenmesse eG. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die Lautstärke an der Standgrenze 70 dB(A) nicht übersteigt. Der Messebetrieb und andere Stände dürfen nicht beeinträchtigt werden und es muss eine Gesundheitsgefahr für Besucher oder Beschäftigte ausgeschlossen werden.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Die Medientechnik ist so weit von den Standgrenzen entfernt anzuordnen, dass Interessenten die Standfläche betreten müssen und den Besucherverkehr in den Gängen nicht behindern.

5.14 Getränkechankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung, die DGUV Regel 110-007 und die DIN 6650-6 zu beachten.

Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. von Ordnungsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Druckgasbehälter sind bei der Spielwarenmesse eG über das Online Service Center unter Brandschutz anzumelden (siehe Punkt 5.7).

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen nach dem Stand der Technik zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Für Rückfragen steht die
Stadt Nürnberg – Ordnungsamt Lebensmittelüberwachung
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Tel. +49 911 231-2524
Fax +49 911 231-3070
lebensmittelueberwachung@stadt.nuernberg.de
www.ordnungsamt.nuernberg.de
zur Verfügung.

Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet.

5.15.1 Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung

Folgende Anforderungen sind bei einer Küchenausstattung zwingend zu beachten:

- Eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser (Warm- und Kaltwasser), mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ist vorzusehen.
- Geschirr- und Glasreinigung mit fließendem Kalt- und Warmwasser und/oder Verwendung einer Spülmaschine ist vorzusehen.
- Wischfeste Bodenbeläge, abwaschbare Wandverkleidungen und Abstellflächen im Arbeitsbereich der Speisenzubereitung und im Lagerbereich der Speisen vorhalten.

Die Böden im Arbeitsbereich müssen rutschsicher, eben und flüssigkeitsdicht ausgeführt werden

- Wirksamen Spuck- bzw. Hustenschutz im Bereich der Speisenausgabe anbringen.
- Funktionstüchtige Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel vorhalten.
- Wirksame Abluftanlagen oder Dunstessen mit Aktivkohlefilter installieren, wenn bei der Zubereitung oder Warmhaltung von Speisen mit Dämpfen oder Geruchsentwicklung zu rechnen ist.

- Geeignete Handfeuerlöscher (gem. EN3; Schaumlöscher oder Fettbrandlöscher) sind in ausreichender Menge bereitzustellen.

Für jeden Kochbereich ist mindestens ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F nach DIN EN2 und eine Löschdecke bereitzuhalten.

5.15.2 Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung

Kochgeräte (z. B. Fritteusen, Fettbackgeräte, Großpfannen u.a.) dürfen nur elektrisch, unter Aufsicht und nach Anmeldung bei der Spielwarenmesse eG in den Messehallen betrieben werden.

Nach Veranstaltungsende (täglich) müssen die Kochgeräte über einen Hauptschalter stromlos geschaltet werden. Der Hauptschalter muss eindeutig als NOT-AUS-Schalter gekennzeichnet werden.

Kochgeräte dürfen nicht im Bereich von Verkehrswegen auf dem Stand oder unmittelbar abgrenzend an die Hallengänge aufgestellt werden. Ein Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.

Fritteusen oder vergleichbare Geräte dürfen nicht im Obergeschoss mehrgeschossiger Stände betrieben werden. Bei Fritteusen ist aus Gründen des Brandschutzes zwingend eine nicht brennbare Überdachung vorzusehen, so dass bei einem Fettbrand keine Wechselwirkung mit der hallenseitigen Sprinkleranlage auftritt.

Die maximale Füllmenge liegt bei 40 l (die Füllmenge benachbarter Geräte ist zu addieren). Bei Überschreitung der maximalen Füllmenge ist bereits im Vorfeld Rücksprache mit der Spielwarenmesse eG zu halten.

Bei der Verwendung von Druckdämpfern, Heißluftöfen, Heißluftdämpfern oder ähnlichen Geräten mit Heißdampf, wie zum Beispiel Kombidämpfern oder Konvektomaten, ist eine geeignete Abluftanlage bzw. eine Kondensationshaube über dem Gerät vorzusehen. Alternativ können auch Geräte mit integrierten Absaugeinrichtungen eingesetzt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass keine heißen Dämpfe, Dünste oder Schwaden in die Halle entweichen. Weiterführend sind die Vorgaben der DGUV Regel 110-002 zu beachten.

In überdachten Bereichen oder doppelgeschossigen Standbauten, die mit einer temporären Sprinkleranlage oder Wärmedifferentialmeldern ausgestattet sind, ist der Einsatz der oben genannten Geräte im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (Punkt 4.2) abzustimmen.

Sämtliche Fehlalarme, die durch den Umgang mit Kochgeräten entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.15.3 Grillen

Das Grillen in den Hallen und im Freigelände ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Spielwarenmesse eG gestattet.

In den Hallen darf nach der schriftlichen Freigabe ausschließlich elektrisch gegrillt werden.

Die Grilldüste sind über entsprechende Abzüge ins Freie zu leiten.

■ 6. Umweltschutz

Die Spielwarenmesse eG hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Spielwarenmesse eG ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallordnung, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes durch ihn oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer etc.) anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Spielwarenmesse eG bzw. dem von ihr benannten ServicePartner.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Technische Richtlinien Spielwarenmesse® 2019

Dies betrifft insbesondere Verpackungsmaterial, Werbemittel, Teppichböden, Einwegstandausstattung, Leergutbehälter, Paletten und Einweggeschirr.

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von unvermeidbar anfallendem Müll ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Zur Abfallentsorgung stehen dem Aussteller folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen des Ausstellers beauftragt die Spielwarenmesse eG einen offiziellen ServicePartner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die hierfür anfallenden Kosten sind für den Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß Teilnahmebedingungen 2019 abgegolten.
2. Die Abfälle können in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Verminderung der Entsorgungspauschale Abfall besteht in diesem Fall nicht.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z. B. Klebebandreste o. Ä.). Siehe hierzu auch **Punkt 4.7.4**. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen. Arbeiten Sie mit uns zusammen! Denken Sie an die Umwelt!

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, der Spielwarenmesse eG Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen ServicePartner auf eigene Kosten zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt besonders für Rückstände auf dem Hallenboden.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit diese nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe-/Veranstaltungsbeginn beendet werden.

Über den Online AusstellerShop (OAS) kann der offizielle ServicePartner der Spielwarenmesse eG zur Standreinigung beauftragt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Spielwarenmesse eG zu melden.

Die Spielwarenmesse eG veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.

Hinweis:

Bei Bedarf können Merkblätter unter standbau@spielwarenmesse.de angefordert werden.